



PROTOKOLL

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am 7. Mai 2020 im Mehrzwecksaal in Irnfritz

Vorsitz: Bgm. Hermann Gruber

Anwesend: Vbgm. Karl Erdinger, GGR Manuela Ebner-Gruber BeD, GGR Gerald Grestenberger, GGR Josef Strak, GGR Karl Weiß, GGR Rudolf Zotter, GR Karl Baumgartner, GR Rene Fichtner, GR Helmut Grecher, GR Wilhelm Heily, GR Stefan Judmann, GR Herma Kloiber, GR Anton List, GR Florian Neumeister, GR Erwin Stella MBA, GR Tobias Strak, GR Martin Trögl, GR Gerhard Willinger,

Entschuldigt:

Zuhörer: Friedrich Siegfried

Protokollführer: Peter Straka

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:10 Uhr

Tagesordnung

1. Vorstellung Projekt Neubau FF-Haus Irnfritz durch Architekt Höfer
2. Genehmigung bzw. Abänderung des Protokolls der Sitzung vom 14.02.2020
3. Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bei gleichzeitiger Verhinderung von Bgm. und Vbgm. gem. § 27 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung
4. Beschluss über die Bildung von Ausschüssen
5. Bestellung der Mitglieder der Gemeinderatsausschüsse
6. Bestellung der Ortsvorsteher
7. Bestellung eines Bildungsgemeinderates
8. Bestellung eines Jugendgemeinderates
9. Bestellung eines Energiegemeinderates
10. Bestellung eines Umweltgemeinderates
11. Bestellung der Mitglieder des Hauptschulausschusses
12. Bestellung des Vertreters bei der Polytechnischen Schule Horn
13. Bestellung des Vertreters bei der Sonderschule Horn
14. Bestellung des Vertreters bei der Mittelschulgemeinde Gars am Kamp
15. Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommission
16. Bestellung des Feuerbrandbeauftragten
17. Bestellung eines Vorstandsmitgliedes und eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beim Gemeindeverband Horn für Abwasserbeseitigung
18. Bestellung des Vertreters in der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Horn für Abfallwirtschaft und Abgaben
19. Bestellung des Vertreters bei der Musikschule Horn
20. Bestellung des Vertreters beim Wasserverband Thaya Mittellauf

21. Bestellung eines Vertreters bei der Grundverkehrsbehörde
22. Bestellung eines Vertreters beim Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Horn
23. Bestellung eines Brandschutzbeauftragten
24. Vertrag mit Stift Altenburg bezüglich Grundtausch
25. Verkauf der Parzelle 585/13 KG Irnfritz
26. Ankauf einer Teilfläche der Parzelle 582/2 KG Irnfritz
27. Ankauf der Parzelle 157 KG Haselberg
28. Ankauf einer Teilfläche der Parzelle 954 KG Messern
29. Erhöhung der Wochenstunden von Sagl Elisabeth
30. Ansuchen um Subvention des Pensionistenverbandes
31. Ansuchen um Subvention des Seniorenbundes
32. Ansuchen um Subvention der Musikkapelle Irnfritz
33. Ansuchen um Subvention der Linedancegruppe Happy Feet

Dringlichkeitsanträge:

1. Bestellung der Vertreter beim Tourismusverband Thayatal
2. Nachlass diverser Schul- und Kindergartenabgaben
3. Vergabe der Kanaldruckprüfung für das Baulos „Am Graben“
4. Teilbebauungsplan „Hartlgasse / Am Mitterfeld“

Bürgermeister Hermann Gruber eröffnet die Sitzung des Gemeindevorstandes und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Dringlichkeitsantrag von GGR Josef Strak und GR Erwin Stella MBA bezüglich Bestellung der Vertreter beim Tourismusverband Thayatal soll als Punkt 34 in die Tagesordnung aufgenommen werden. *(Beilage 1)*

Der Dringlichkeitsantrag von Vbgm. Karl Erdinger und GR Erwin Stella MBA bezüglich Nachlass diverser Schul- und Kindergartenabgaben soll als Punkt 35 in die Tagesordnung aufgenommen werden. *(Beilage 2)*

Der Dringlichkeitsantrag von Vbgm. Karl Erdinger und GR Erwin Stella MBA bezüglich der Vergabe der Kanaldruckprüfungen für das Baulos „Am Graben“ soll als Punkt 36 in die Tagesordnung aufgenommen werden. *(Beilage 3)*

Der Dringlichkeitsantrag von Vbgm. Karl Erdinger und GR Erwin Stella MBA bezüglich Teilbebauungsplan „Hartlgasse / Am Mitterfeld“ soll als Punkt 37 in die Tagesordnung aufgenommen werden. *(Beilage 4)*

Beschluss: Die vier Dringlichkeitsanträge werden angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschlüsse

TOP 1) Vorstellung Projekt Neubau FF-Haus Irnfritz

Architekt Höfer und HBI Siegfried Friedrich stellen das Projekt Neubau FF-Haus Irnfritz dem Gemeinderat vor. *(Beilage 6)*

Bgm Hermann Gruber erläutert den neuen Gemeinderäten, warum dieser Platz gewählt wurde und warum ein Neubau des Feuerwehrhauses Irnfritz erforderlich ist.

HBI Siegfried Friedrich:

In den Jahren 2017 und 2018 wurden von der FF-Irnfritz 6 Feuerwehrrhäuser angesehen. Die ersten Pläne ergaben ein zweigeschossiges Gebäude mit drei Garagenplätzen. 2019 wurde der Plan überarbeitet. Der aktuelle Plan sieht ein eingeschossiges Gebäude vor. Dies bewirkt eine Kostenreduktion, effektivere Abläufe und Barrierefreiheit. Als Vorlage für diesen Plan diente das Feuerwehrhaus Maissau. Der heutige Beschluss des Gemeinderates wäre notwendig, um weitere Finanzierungsgespräche machen zu können.

Architekt Höfer:

Architekt Höfer ist beim Bundesfeuerwehrverband Chef der Infrastruktur für Feuerwehrrhäuser. Er hat bereits über 400 Feuerwehrrhäuser gebaut. Der erste Kontakt mit der FF-Irnfritz war vor ca. 1 ½ Jahren. Wichtig war bei der Planung die Funktionalität und größtmögliche Reduzierung an Kosten. Dennoch mussten alle Vorschriften der Richtlinien H01 und der Ausrüstungsverordnung entsprechen. Architekt Höfer erläutert die Funktionalität bei Einsätzen. Ankunft – Eingang – Garderobe – Schmutzschleuse – Fahrzeughalle. Dadurch entstehen keine Kreuzungsbereiche und eine rasche Ausrückung ist gewährleistet. Es wurde auch auf einen Keller als Lagerfläche verzichtet und dafür eine dritte Garagenbox geplant. Dies bewirkt eine Kostenreduktion und eine bessere Beschickung der Lagerfläche. Das Gebäude wird auch „Blackout-Sicher“ ausgeführt durch Batterien, welche mit Photovoltaik gespeist werden.

Der Schlauchturm hat mehrere Funktionen: Trocknung der Schläuche
Rettungsübung aus Höhen und Tiefen
Atemschutzübungen mit Rauch
Bessere Funkübertragung

Der Schlauchturm kann auch für Übungen von anderen Feuerwehren verwendet werden.

Die Garagen werden kostengünstig in Stahlbetonbauweise mit Leimbinderdach errichtet. Der Verwaltungstrakt wird in herkömmlicher Bauweise errichtet.

Es wurde auch auf Synergien bei den Räumlichkeiten und somit auch auf weitere Kostenreduktion Wert gelegt. So wird die Kommandozentrale zugleich als Büro genutzt und durch Öffnung der Trennwand beim Bereitschaftsraum ist ein kleiner Sitzungssaal verwendbar.

Die Kosten wurden exakt kalkuliert um eine Finanzierung sicherstellen zu können. Ein Entwurf der Projektstudie mit Kostenschätzung wurde bereits dem Land NÖ zu einer Stellungnahme vorgelegt. Am 14.4.2020 kam bereits ein positives Gutachten.

Finanziert werden Feuerwehrrhäuser in der Regel zu 1/3 Land, 1/3 Gemeinde und 1/3 Feuerwehr.

Die vorläufige Kostenschätzung für ein Schlüssel fertiges Gebäude ohne Möblierung sowie der Außengestaltung beläuft sich auf ca. € 1.046.000,00.

Die Ausschreibungen werden in Einzelgewerken ausgeschrieben um jeweils den günstigsten Betrieb beauftragen zu können. Weiters wird bei der Auswahl der Firmen auch auf regionale Betriebe Rücksicht genommen, sowie die Möglichkeit durch Mitarbeit der Mitglieder der FF-Irnfritz.

Auf Anfrage von GR Erwin Stella MBA erläutert Architekt Höfer einige seiner Projekte (Sitzendorf, Großmugl, Maissau usw.) welche auch auf seiner Homepage ersichtlich sind.

Auf Anfrage von GR Helmut Grecher ob nicht auch ein Notstromaggregat zusätzlich zu den Batterien für die „Blackout-Sicherheit“ angedacht wird, erklärt Architekt Höfer, dass in nächster Zeit eine Förderung durch das Land NÖ für den Ankauf von Notstromaggregaten verfügbar sein wird.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt, dass das Projekt „Neubau Feuerwehrhaus“ in der durch Architekt Höfer vorgestellten Art und auf dem vorgesehenen Standort zur Realisierung weiter betrieben werden kann.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 2 Genehmigung bzw. Abänderung des Protokolls der Sitzung vom 14.02.2020

Das Protokoll der Sitzung vom 14.02.2020 wurde den Gemeindevorständen am 17.02.2020 per E-Mail zugestellt. Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 14.02.2020 keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt

(Beilage 5)

TOP 3) Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bei gleichzeitiger Verhinderung von Bgm. und Vbgm. gem. § 27 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Gemäß § 27 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung ist ein gemeinsamer Vertreter bei gleichzeitiger Verhinderung des Bürgermeisters und des Vizebürgermeisters vom Gemeinderat zu bestellen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge GGR Josef Strak als gemeinsamen Vertreter bei gleichzeitiger Verhinderung des Bürgermeisters und des Vizebürgermeisters bestellen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig 18 dafür, eine Enthaltung

TOP 4) Beschluss über die Bildung von Ausschüssen

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge neben dem Prüfungsausschuss, welcher bereits in der konstituierenden Sitzung am 14.02.2020 vom Gemeinderat bestellt wurde, noch 7 weitere Ausschüsse zu bilden und zwar:

Ausschuss für Bauwesen und Finanzen

Ausschuss für Güterwege, Straßen, Müll und Abgaben

Ausschuss für Schulen, Kindergarten und Bildung

Ausschuss für Musik, Ortsbild, Kapellen und Feuerwehr

Ausschuss für Kanal, Wasser und Digitalisierung

Ausschuss für Bäche, Gerinne, Grundstücke und Wald

Ausschuss für Jugend, Fremdenverkehr, Vereine und Wirtschaft

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5) Bestellung der Mitglieder der Gemeinderatsausschüsse

Sachverhalt:

Entsprechend der Mandatsverteilung im Gemeinderat stehen der Volkspartei Irnfritz-Messern sieben Ausschüsse zu.

Ein Antrag der Volkspartei Irnfritz-Messern zur Besetzung der Ausschüsse wird dem Bürgermeister übergeben. (Beilage 7)

Der Wahlvorschlag der Volkspartei Irnfritz-Messern zur Besetzung der Ausschüsse wurde vom Bürgermeister entsprechend § 102 Abs. 3 geprüft und für in Ordnung befunden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge entsprechend dem Wahlvorschlag der Volkspartei Innfritz-Messern die Ausschüsse mit folgenden Personen wählen.

Ausschuss für Bauwesen und Finanzen

Bgm. Hermann Gruber, Vbgm. Karl Erdinger, GGR Karl Weiß

Ausschuss für Güterwege, Straßen, Müll und Abgaben

Vbgm. Karl Erdinger, GR Karl Baumgartner, GR Martin Trögl

Ausschuss für Schulen, Kindergarten und Bildung

GGR Manuela Ebner-Gruber BeD, GR Florian Neumeister, GR Herma Kloiber

Ausschuss für Musik, Ortsbild, Kapellen und Feuerwehr

GGR Josef Strak, GR Helmut Grecher, GR Wilhelm Heily

Ausschuss für Kanal, Wasser und Digitalisierung

GGR Gerald Grestenberger, GR Tobias Strak, GR Erwin Stella MBA

Ausschuss für Bäche, Gerinne, Grundstücke und Wald

GGR Karl Weiß, GR Anton List, GR Rene Fichtner

Ausschuss für Jugend, Fremdenverkehr, Vereine und Wirtschaft

GGR Rudolf Zotter, GR Gerhard Willinger, GR Stefan Judmann

Alle Gewählten erklären über Befragung des Bürgermeisters, dass sie die Wahl annehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6) Bestellung der Ortsvorsteher

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgende Personen als Ortsvorsteher bestellen.

Innfritz-Bahnhof	GGR Josef Strak
Innfritz-Ort	GR Herma Kloiber
Wappoltenreith	GGR Karl Weiß
Trabenreith	GR Martin Trögl
Kleinulrichschlag	Thomas Bayer
Reichharts	GGR Rudolf Zotter
Nondorf an der Wild	Michaela List
Haselberg	Christian Mostböck
Dorna	GR Gerhard Willinger
Messern	Gerald Hörndl
Sitzendorf	GGR Gerald Grestenberger
Grub	GR Stefan Judmann
Rothweinsdorf	GR Karl Baumgartner

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7) Wahl des Bildungsgemeinderates

Parteienverkehr: Mo – Mi 8 – 12 Uhr, Do 8 – 12 und 13 – 18 Uhr, Fr 8 – 12 Uhr

UID-Nr.: ATU16228605 Bank: Sparkasse Horn: IBAN: AT98 2022 1000 0009 5141 BIC: SPHNAT21xxx
3754 Innfritz, Hauptplatz 1, Mail: gemeindeamt@innfritz.at Tel: 02986 6228 Fax: 02986 6228 – 19

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge GGR Manuela Ebner-Gruber BeD als Bildungsgemeinderat wählen

Die Gewählte erklärt über Befragung des Bürgermeisters, dass sie die Wahl annimmt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, eine Stimmenthaltung

TOP 8) Wahl des Jugendgemeinderates

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge GR Stefan Judmann als Jugendgemeinderat wählen.

Der Gewählte erklärt über Befragung des Bürgermeisters, dass er die Wahl annimmt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, eine Stimmenthaltung

TOP 9) Wahl des Energiegemeinderates

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge GR Wilhelm Heily als Energiegemeinderat wählen.

Der Gewählte erklärt über Befragung des Bürgermeisters, dass er die Wahl annimmt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, eine Stimmenthaltung

TOP 10) Wahl des Umweltgemeinderates

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge GR Helmut Grecher als Umweltgemeinderat wählen.

Der Gewählte erklärt über Befragung des Bürgermeisters, dass er die Wahl annimmt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, eine Stimmenthaltung

TOP 11) Bestellung der Mitglieder des Mittelschulausschusses Irnfritz-Messern

Sachverhalt:

In den Schulausschuss der Mittelschulgemeinde Irnfritz-Messern sind gem. § 42 NÖ Pflichtschulgesetz LGBl. 5000-16 für die Marktgemeinde Irnfritz-Messern auf Grund der Schülerzahlen der letzten drei Jahre vier Mitglieder zu wählen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgende Gemeinderäte in den Mittelschulausschuss Irnfritz-Messern wählen.

Bgm. Hermann Gruber
Vbgm. Karl Erdinger
GGR Manuela Ebner-Gruber BeD
GGR Rudolf Zotter

Die Gewählten erklären über Befragung des Bürgermeisters, dass sie die Wahl annehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür, vier Stimmenthaltungen

TOP 12) Wahl des Vertreters bei der Polytechnischen Schule Horn

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge GGR Manuela Ebner-Gruber BeD als Vertreterin bei der Polytechnischen Schule Horn wählen.

Die Gewählte erklärt über Befragung des Bürgermeisters, dass sie die Wahl annimmt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, eine Stimmenthaltung

TOP 13) Wahl des Vertreters bei der Sonderschule Horn

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge GGR Manuela Ebner-Gruber BeD als Vertreterin bei der Sonderschule Horn wählen

Die Gewählte erklärt über Befragung des Bürgermeisters, dass sie die Wahl annimmt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, eine Stimmenthaltung

TOP 14) Wahl des Vertreters bei der Mittelschulgemeinde Gars am Kamp

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge GGR Manuela Ebner-Gruber BeD als Vertreterin bei der Mittelschulgemeinde Gars am Kamp wählen.

Die Gewählte erklärt über Befragung des Bürgermeisters, dass sie die Wahl annimmt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, eine Stimmenthaltung

TOP 15) Wahl der Mitglieder der Disziplinarkommission

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat folgende Gemeinderäte in die Disziplinarkommission Wählen.

GGR Josef Strak
GGR Karl Weiß
GR Martin Trögl
GR Rene Fichtner

Alle Gewählten erklären über Befragung des Bürgermeisters, dass sie die Wahl annehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür, vier Stimmenthaltungen

TOP 16) Bestellung des Feuerbrandbeauftragten

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge GGR Josef Strak als Feuerbrandbeauftragten bestellen.

Der Gewählte erklärt über Befragung des Bürgermeisters, dass er die Bestellung annimmt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, eine Stimmenthaltung

TOP 17) Bestellung eines Vorstandsmitgliedes und eines Mitgliedes für den Prüfungsausschuss beim Gemeindeverband Horn für Abwasserbeseitigung

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge Vbgm. Karl Erdinger als Vorstandsmitglied und GGR Gerald Grestenberger als Mitglied für den Prüfungsausschuss beim Gemeindeverband für Abwasserbeseitigung bestellen

Die Gewählten erklären über Befragung des Bürgermeisters, dass sie die Bestellung annehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, zwei Stimmenthaltungen

TOP 18) Bestellung des Vertreters in der Versammlung des Gemeindeverbandes Horn für Abfallwirtschaft und Abgaben

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge Vbgm. Karl Erdinger als Vertreter in der Versammlung des Gemeindeverbandes Horn für Abfallwirtschaft und Abgaben bestellen.

Der Gewählte erklärt über Befragung des Bürgermeisters, dass er die Bestellung annimmt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, eine Stimmenthaltung

TOP 19) Bestellung des Vertreters bei der Musikschule Horn

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge GGR Josef Strak als Vertreter bei der Musikschule Horn bestellen.

Der Gewählte erklärt über Befragung des Bürgermeisters, dass er die Bestellung annimmt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, eine Stimmenthaltung

TOP 20) Bestellung des Vertreters beim Wasserverband Thayatal Mittellauf

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge GGR Karl Weiß als Vertreter beim Wasserverband Thayatal Mittellauf bestellen.

Der Gewählte erklärt über Befragung des Bürgermeisters, dass er die Bestellung annimmt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, eine Stimmenthaltung

TOP 21) Bestellung des Vertreters bei der Grundverkehrsbehörde

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge Vbgm. Karl Erdinger als Vertreter bei der Grundverkehrsbehörde bestellen.

Der Gewählte erklärt über Befragung des Bürgermeisters, dass er die Bestellung annimmt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, eine Stimmenthaltung

TOP 22) Bestellung des Vertreters beim Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Horn

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge GGR Rudolf Zotter als Vertreter beim Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Horn bestellen.

Der Gewählte erklärt über Befragung des Bürgermeisters, dass er die Bestellung annimmt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, eine Stimmenthaltung

TOP 23) Bestellung eines Brandschutzbeauftragten

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge GR Karl Baumgartner als Brandschutzbeauftragte bestellen.

Die Gewählten erklären über Befragung des Bürgermeisters, dass sie die Bestellung annehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, eine Stimmenthaltung

TOP 24) Vertrag mit dem Stift Altenburg bezüglich Grundtausch

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 09.09.2019 TOP 15 wurde der Grundtausch zwischen dem Stift Altenburg (Parz. 166 KG Haselberg) und der Marktgemeinde Irnfritz-Messern (Parz. 173, 174/1, 174/2 und 175/1 alle KG Haselberg) beschlossen.

Nun liegt diesbezüglich ein Entwurf zum Kaufvertrag vor. Zusätzlich zum Grundtausch sind an das Stift Altenburg € 10.000,00 zu bezahlen.

<p> Öffentliche Notare Dr. Erich Leutgeb Dr. Leopold Mayerhofer Partnerschaft 3580 Horn, Hauptplatz 13 Tel. 02982/2417 Fax DW 7</p> <p>Angezeigt am zu Erfnr: Öffentliche Notare Dr. Erich Leutgeb Dr. Leopold Mayer- hofer Partnerschaft, Horn</p> <h2 style="text-align: center;">Tauschvertrag</h2> <p style="text-align: center;">ENTWURF</p> <p>abgeschlossen zwischen:</p> <ol style="list-style-type: none">der Marktgemeinde Irnfritz-Messern, 3754 Irnfritz, Hauptplatz 1, durch ihre gefertigte Vertretung, - einerseits unddem Benediktinerstift Altenburg, 3591 Altenburg 1, durch die gefertigte Vertretung, - andererseits <p>wie folgt:</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Grundbuchstand:</p> <p>A)</p> <table><tr><td>KATASTRALGEMEINDE 10026 Haselberg</td><td>EINLAGEZAHL 37</td></tr><tr><td>BEZIRKSGERICHT Horn</td><td></td></tr><tr><td>*** Eingeschränkter Auszug ***</td><td></td></tr><tr><td>*** C-Blatt ohne Lösungsverpflichtungen ***</td><td></td></tr><tr><td colspan="2">Letzte TZ 420/2020</td></tr></table>	KATASTRALGEMEINDE 10026 Haselberg	EINLAGEZAHL 37	BEZIRKSGERICHT Horn		*** Eingeschränkter Auszug ***		*** C-Blatt ohne Lösungsverpflichtungen ***		Letzte TZ 420/2020		<p>Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012</p> <table><thead><tr><th>GST-NR</th><th>G BA (NUTZUNG)</th><th>FLÄCHE</th><th>GST-ADRESSE</th></tr></thead><tbody><tr><td>172</td><td>Sonst(10)</td><td>(1849)</td><td>Änderung in Vorbereitung</td></tr><tr><td>173</td><td>Wald(10)</td><td>1317</td><td></td></tr><tr><td>174/1</td><td>Wald(10)</td><td>7765</td><td></td></tr><tr><td>174/2</td><td>Wald(10)</td><td>8667</td><td></td></tr><tr><td>175/1</td><td>Wald(10)</td><td>36784</td><td></td></tr><tr><td>579</td><td></td><td></td><td>Änderung in Vorbereitung</td></tr><tr><td>594</td><td></td><td></td><td>Änderung in Vorbereitung</td></tr><tr><td>GESAMTFLÄCHE</td><td></td><td>(56382)</td><td>Änderung in Vorbereitung</td></tr></tbody></table> <p>Legende: Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen) Wald(10): Wald (Wälder)</p> <p>5 a 2259/2017 Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens Irnfritz hins Gst 172 (ABB-Z-203)</p> <p>6 a gelöscht</p> <p>***** B *****</p> <p>1 ANTEIL: 1/1 Marktgemeinde Irnfritz-Messern ADR: 3754 a 1190/1977 Eigentumsrecht</p> <p>***** C *****</p> <p>3 gelöscht</p> <p>***** HINWEIS ***** Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.</p> <p>*****</p> <p>B)</p> <table><tr><td>KATASTRALGEMEINDE 10026 Haselberg</td><td>EINLAGEZAHL 165</td></tr><tr><td>BEZIRKSGERICHT Horn</td><td></td></tr><tr><td>*** Eingeschränkter Auszug ***</td><td></td></tr><tr><td>*** C-Blatt ohne Lösungsverpflichtungen ***</td><td></td></tr><tr><td colspan="2">Letzte TZ 1471/2018</td></tr></table> <p>Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012</p> <table><thead><tr><th>GST-NR</th><th>G BA (NUTZUNG)</th><th>FLÄCHE</th><th>GST-ADRESSE</th></tr></thead><tbody><tr><td>166</td><td>Wald(10)</td><td>41545</td><td></td></tr><tr><td>168</td><td>Landw(10)</td><td>7398</td><td></td></tr><tr><td>169/2</td><td>Wald(10)</td><td>14626</td><td></td></tr><tr><td>169/4</td><td>Sonst(10)</td><td>601</td><td></td></tr><tr><td>169/9</td><td>Gärten(10)</td><td>158</td><td></td></tr><tr><td>170</td><td>Wald(10)</td><td>208225</td><td></td></tr><tr><td>171/1</td><td>Landw(10)</td><td>(6324)</td><td>Änderung in Vorbereitung</td></tr><tr><td>171/3</td><td>Landw(10)</td><td>157</td><td></td></tr><tr><td>171/4</td><td>Landw(10)</td><td>*</td><td>126</td></tr><tr><td>171/5</td><td>Landw(10)</td><td>*</td><td>133</td></tr><tr><td>171/6</td><td>Landw(10)</td><td>*</td><td>140</td></tr><tr><td>GESAMTFLÄCHE</td><td></td><td>(279433)</td><td>Änderung in Vorbereitung</td></tr></tbody></table> <p>Legende: *: Fläche rechnerisch ermittelt Gärten(10): Gärten (Gärten) Landw(10): Landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden) Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen) Wald(10): Wald (Wälder)</p> <p>***** A2 *****</p> <p>1 a 2265/2017 2296/2017 1471/2018 Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens Irnfritz hins Gst 171/3 171/4 171/5 171/6 (ABB-Z-203)</p> <p>2 a gelöscht</p> <p>***** B *****</p>	GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE	172	Sonst(10)	(1849)	Änderung in Vorbereitung	173	Wald(10)	1317		174/1	Wald(10)	7765		174/2	Wald(10)	8667		175/1	Wald(10)	36784		579			Änderung in Vorbereitung	594			Änderung in Vorbereitung	GESAMTFLÄCHE		(56382)	Änderung in Vorbereitung	KATASTRALGEMEINDE 10026 Haselberg	EINLAGEZAHL 165	BEZIRKSGERICHT Horn		*** Eingeschränkter Auszug ***		*** C-Blatt ohne Lösungsverpflichtungen ***		Letzte TZ 1471/2018		GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE	166	Wald(10)	41545		168	Landw(10)	7398		169/2	Wald(10)	14626		169/4	Sonst(10)	601		169/9	Gärten(10)	158		170	Wald(10)	208225		171/1	Landw(10)	(6324)	Änderung in Vorbereitung	171/3	Landw(10)	157		171/4	Landw(10)	*	126	171/5	Landw(10)	*	133	171/6	Landw(10)	*	140	GESAMTFLÄCHE		(279433)	Änderung in Vorbereitung
KATASTRALGEMEINDE 10026 Haselberg	EINLAGEZAHL 37																																																																																																												
BEZIRKSGERICHT Horn																																																																																																													
*** Eingeschränkter Auszug ***																																																																																																													
*** C-Blatt ohne Lösungsverpflichtungen ***																																																																																																													
Letzte TZ 420/2020																																																																																																													
GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE																																																																																																										
172	Sonst(10)	(1849)	Änderung in Vorbereitung																																																																																																										
173	Wald(10)	1317																																																																																																											
174/1	Wald(10)	7765																																																																																																											
174/2	Wald(10)	8667																																																																																																											
175/1	Wald(10)	36784																																																																																																											
579			Änderung in Vorbereitung																																																																																																										
594			Änderung in Vorbereitung																																																																																																										
GESAMTFLÄCHE		(56382)	Änderung in Vorbereitung																																																																																																										
KATASTRALGEMEINDE 10026 Haselberg	EINLAGEZAHL 165																																																																																																												
BEZIRKSGERICHT Horn																																																																																																													
*** Eingeschränkter Auszug ***																																																																																																													
*** C-Blatt ohne Lösungsverpflichtungen ***																																																																																																													
Letzte TZ 1471/2018																																																																																																													
GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE																																																																																																										
166	Wald(10)	41545																																																																																																											
168	Landw(10)	7398																																																																																																											
169/2	Wald(10)	14626																																																																																																											
169/4	Sonst(10)	601																																																																																																											
169/9	Gärten(10)	158																																																																																																											
170	Wald(10)	208225																																																																																																											
171/1	Landw(10)	(6324)	Änderung in Vorbereitung																																																																																																										
171/3	Landw(10)	157																																																																																																											
171/4	Landw(10)	*	126																																																																																																										
171/5	Landw(10)	*	133																																																																																																										
171/6	Landw(10)	*	140																																																																																																										
GESAMTFLÄCHE		(279433)	Änderung in Vorbereitung																																																																																																										

1 ANTEIL: 1/1
Benediktinerstift Altenburg
ADR: Altenburg 1 3591
a 2075/1984 Urkunde 1983-07-01 Eigentumsrecht
***** C *****
1 a 785/1967
DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens über Gst 169/9
für Gst 169/8
2 a 2263/1973 2296/2017
DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens über
Gst 169/4 169/9 170 171/1 171/3 171/4 171/5 171/6 gem Pkt
II Dienstbarkeitsbestellungsvertrag 1972-12-21 für
Gst 171/2
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in AIS.

II.

Die Marktgemeinde Innfritz-Messern tritt nun ab und übergibt im Tauschweg an das Benediktinerstift Altenburg und dieses übernimmt von der Erstgenannten auf die gleiche Art und Weise die unter Vertragspunkt I. A) näher bezeichneten Grundstücke 173, 174/1, 174/2, und 175/1 der Liegenschaft EZ. 37 KG. 10026 Haselberg; mit allen Rechten, mit denen die bisherige Eigentümerin dieses Grundstück besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, mit dem den Parteien bekannten Kulturzustand sowie Grenzverlauf in der Natur.

Die Marktgemeinde Innfritz-Messern erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass die Grundstücke 173, 174/1, 174/2 und 175/1 vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 37 KG. 10026 Haselberg lastenfrei abgeschrieben und der dem Benediktinerstift Altenburg allein gehörenden Liegenschaft EZ. 165 KG. 10026 Haselberg zugeschrieben werden können.

III.

Das Benediktinerstift Altenburg tritt nun ab und übergibt im Tauschwege an die Marktgemeinde Innfritz-Messern und diese übernimmt vom Erstgenannten auf die gleiche Art und Weise das unter Vertragspunkt I. B) näher bezeichnete Grundstück 166 der Liegenschaft EZ. 165 KG. 10026 Haselberg; mit allen Rechten, mit denen der bisherige

Eigentümer diese Grundstücke besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, mit dem den Parteien bekannten Kulturzustand sowie Grenzverlauf in der Natur.

Das Benediktinerstift Altenburg erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass das Grundstück 166 vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 165 KG. 10026 Haselberg lastenfrei abgeschrieben und der der Marktgemeinde Innfritz-Messern allein gehörenden Liegenschaft EZ. 37 KG. 10026 Haselberg zugeschrieben werden kann.

IV.

Der vereinbarte Tauschwert der Grundstücke 173, 174/1, 174/2 und 175/1 der Liegenschaft EZ. 37 KG. 10026 Haselberg beträgt€ 30.000,00 (Euro dreißigttausend).

Der vereinbarte Tauschwert des Grundstücks 166 der Liegenschaft EZ. 165 KG. 10026 Haselberg beträgt€ 40.000,00 (Euro vierzigtausend).

Zum Ausgleich der Wertdifferenz hat die Marktgemeinde Innfritz-Messern einen Geldbetrag von€ 10.000,00 (Euro zehntausend) binnen 14 Tagen ab Vertragsunterfertigung auf ein vom Benediktinerstift Altenburg bekanntzugebendes Konto im Inland zur Überweisung zu bringen.

Zinsen, eine Wertsicherung oder eine Besicherung dieser Zahlungsverpflichtung werden nicht vereinbart, eine treuhändige Abwicklung durch den Urkundenverfasser wird ausdrücklich nicht gewünscht.

V.

Die Übergabe und Übernahme der Vertragsobjekte in den tatsächlichen Besitz und

Genuss der jeweiligen Erwerber im Sinne des vorgenannten Tausches erfolgt mit Rechtswirksamkeit dieses Vertrages, von welchem Zeitpunkt an auch Gefahr und Zufall sowie die Verpflichtung zur Leistung der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben und Lasten auf sie übergehen.

VI.

Für das angegebene Flächenmaß oder eine besondere Beschaffenheit der Vertragsobjekte wird seitens der Vertragsparteien gegenseitig keine Haftung übernommen, sie leisten jedoch Gewähr für die vollständige lastenfreie Übergabe.

VII.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und sonstigen Auslagen werden von der Marktgemeinde Innfritz-Messern getragen, die den Auftrag hierzu erteilt hat.

Die Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr trägt jeder Vertragspartner für sein Vertragsobjekt selbst.

Die Kosten der Besteuerung eines Veräußerungsgewinnes gehen jedoch zu Lasten der jeweiligen Veräußerer, die über die Bestimmungen über die Besteuerung von Grundstücksveräußerungen belehrt wurden. Die jeweiligen Veräußerer tragen auch die Kosten der Erstellung der diesbezüglichen Abgabenerklärung.

VIII.

Das Benediktinerstift Altenburg erklärt durch seine endesgefertigte Vertretung, dass demselben zufolge seiner Eigentümer- und Vermögensstruktur Inländereigenschaft im Sinne des NÖ Grundverkehrsgesetzes zukommt.

IX.

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bedingt durch die Genehmigung der zuständigen Grundverkehrsbehörde.

X.

Die endesgefertigten Vertreter der Marktgemeinde Innfritz-Messern bestätigen, dass die zu leistende Ausgleichszahlung für das Tauschobjekt unter 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltsvoranschlags der Marktgemeinde Innfritz-Messern für das Haushaltsjahr 2020 liegt und bedarf daher das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung.

XI.

Die Vertragsparteien erteilen Herrn Dr. Leopold Mayerhofer, geb. 20.09.1963, öffentlicher Notar, 3580 Horn, Hauptplatz 13, für sich sowie für ihre etwaigen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger im Eigentum an der gegenständlichen Liegenschaft den unwiderruflichen Auftrag samt allgemeiner und Spezialvollmacht, sämtliche zur Abwicklung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie zur Herstellung der Grundbuchsordnung noch erforderlichen Schritte zu setzen, d.h. Urkunden und Eingaben zu verfassen, zu unterfertigen und durchzuführen sowie allfällige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertragstextes oder gesonderte Aufsandungserklärungen in ihrem Namen in einfacher oder beglaubigter Form vorzunehmen, die gegebenenfalls zur grundbücherlichen Durchführung des Vertrages erforderlich sind, - dies alles unter ausdrücklicher Genehmigung der gemeinsamen Vertretung bzw. des Selbstkontrahierens - sowie alle diesbezüglichen Zustellungen entgegen zu nehmen.

XII.	
Das Original dieses Vertrages erhält die Marktgemeinde Irnfritz-Messern; dem Benediktinerstift Altenburg wird eine einfache Abschrift vom Vertrag ausgefolgt.	
Altenburg, am *	
Benediktinerstift Altenburg	
Irnfritz, am	
Marktgemeinde Irnfritz-Messern	
..... Bürgermeister geschäftsführender Gemeinderat
Siegel	
Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom	
..... Gemeinderat Gemeinderat



Lageplan	
Marktgemeinde Irnfritz-Messern	
3754 Irnfritz, Hauptplatz 1	
Tel: 02986/6228	
e-Mail: gemeindeamt@irnfritz.at	
N	Plandatum: 08.05.2020 Maßstab (m Original): 1:5 000 Erstellt durch Anwender: irnfritz_wo
<small>Copyright: DKM - (c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!</small>	
<small>WebOFFICE - powered by GEMDAT NÖ und SYNERGIS</small>	

(Beilagen 8-9)

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertrag über den Grundtausch mit dem Stift Altenburg genehmigen.

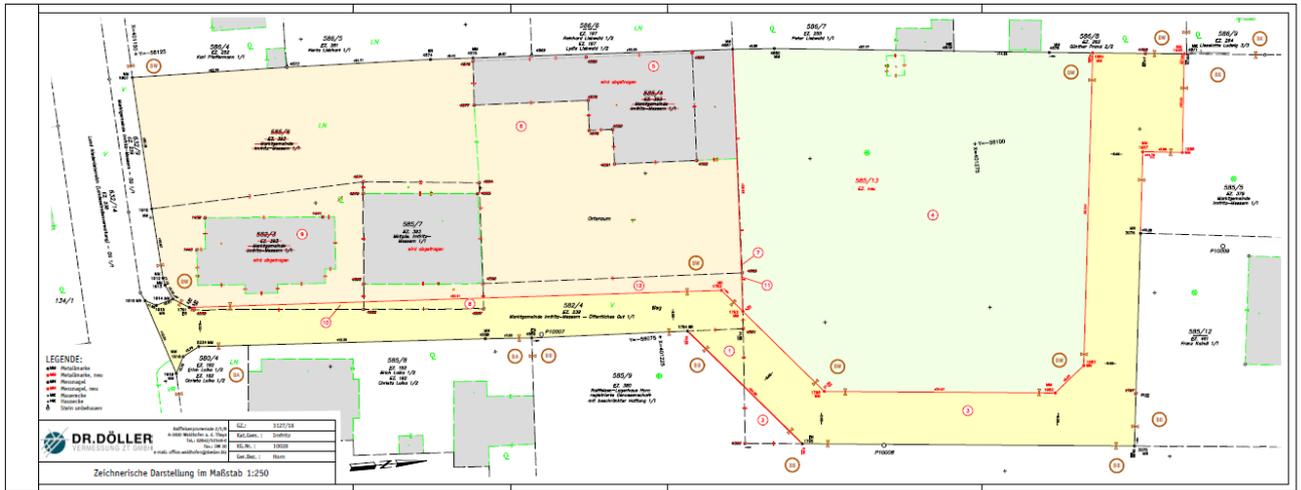
Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 25) Verkauf der Parzelle 585/13 KG Irnfritz

Sachverhalt:

Die Kamptal Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft GmbH möchte auf dem Grundstück 585/13 in der KG Irnfritz Mehrfamilienhäuser errichten. Dieses Grundstück hat ein Ausmaß von 3.255 m² und wird zu einem Kaufpreis von € 125.814,00 (€ 39,00/m²) angekauft. Da das Grundstück bereits aufgeschlossen ist und für die darauf befindlichen Gebäude die Kanal- und Wasseranschlussgebühr bezahlt wurde, sind die Aufschließungskosten sowie die anteiligen Kanal- und Wasseranschlussgebühren im Quadratmeterpreis eingerechnet. Diesbezüglich wurde ein Kaufvertrag erstellt.



(Beilage 10)

MAG. ALEXANDER WINKLER
 ÖFFENTLICHER NOTAR
 1180 Wien • Weimarer Straße 5
 Telefon (0)1 479 54 04
 Fax (0)1 479 69 74
 E-mail: kanceler@notar-winkler.at

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen:

- 1. Marktgemeinde Irnfritz-Messern, 3754 Irnfritz, Hauptstraße 1**
 - im folgenden kurz Verkäuferin genannt - einerseits und
- 2. Firma Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH, FN 34777v, 3580 Horn, Thurnhofgasse 18,**
 - im folgenden kurz Käuferin genannt - andererseits,

wie folgt:

I.

Grundlage dieses Vertrages ist der Teilungsplan der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, GZ. 3127/18.

Den Gegenstand dieses Vertrages - im folgenden kurz Vertragsobjekt genannt - bildet das Grundstück Nr. 585/7 im Ausmaß von 3.226 m² derzeit innelegend EZ 393 GB 10028 Irnfritz, mit allen Rechten, mit denen die bisherige Eigentümerin dieses Vertragsobjekt besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, mit dem den Parteien bekannten Bau- und Kulturzustand sowie Grenzverlauf in der Natur.

Die Verkäuferin verkauft und übergibt nun an die Käuferin und diese kauft und übernimmt von der Erstgenannten das oben näher bezeichnete Vertragsobjekt.

II.

Als Kaufpreis für das Vertragsobjekt wird ein Betrag in der Höhe von **€ 125.814,00**

- 1 -

(Euro hundertfünfundzwanzigtausendachthundertvierzehn und null Cent) vereinbart. Der vorangeführte Betrag ist binnen 14 Tagen ab abschließender Unterfertigung an die Verkäuferin zu bezahlen.

Die Vertragsparteien verzichten nach Information durch den Urkundenverfasser über mögliche Folgen des nicht fristgerechten Erlages ausdrücklich auf die Vereinbarung von Zinsen oder Verzugszinsen, Wertsicherung oder grundbücherliche Sicherstellung des Kaufpreises, ebenso auf die Aufnahme eines vollstreckbaren Notariatsaktes.

III.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käuferin erfolgt mit dem heutigen Tage, von welchem Zeitpunkte an auch Gefahr und Zufall sowie die Verpflichtung zur Leistung der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben und Lasten auf sie übergeht.

IV.

Für das angegebene Flächenausmaß oder eine besondere Beschaffenheit des Vertragsobjektes wird seitens der Verkäuferin keine Haftung übernommen, sie leistet jedoch Gewähr für die vollständige lastenfreie Übergabe, insbesondere dafür, dass hinsichtlich des Vertragsobjektes keine aufrechten Bestandverhältnisse bestehen.

Die Verkäuferin erklärt, dass ihr keine Anhaltspunkte bekannt sind, die darauf hindeuten, dass auf dem Vertragsobjekt umweltgefährdendes Material abgelagert ist oder jemals war und keine gefährlichen Abfälle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes und auch keine sonstigen grundwassergefährdenden Stoffe gelagert wurden bzw. gelagert sind.

Die Verkäuferin erklärt weiters, dass keine das Vertragsobjekt betreffenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anhängig sind oder angedroht wurden.

V.

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

VI.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und sonstigen Auslagen werden, unbeschadet der auch die Ver-

- 2 -

käuferin nach außen treffenden gesetzlichen Solidarhaftung, im Innenverhältnis von der Käuferin getragen.

Eine Besicherung dieser die Käuferin treffenden Zahlungsverpflichtung wird von der Verkäuferin nicht begehrt.

Die mit einer etwaigen gesonderten rechtsfreundlichen Vertretung verbundenen Kosten oder die für das Zustandekommen des Vertrages zu leistenden Provisionen trägt nach Maßgabe der entsprechenden Vereinbarung jeder Vertragspartner selbst.

Die Kosten der Besteuerung eines allfälligen Veräußerungsgewinnes gehen zu Lasten der Verkäuferin.

VII.

Der Geschäftsführer der Käuferin erklärt an Eides Statt, dass der Sitz der Gesellschaft im Inland ist und sich das Gesellschaftsvermögen ausschließlich im inländischen Besitz befindet.

VIII.

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bedingt durch die Genehmigung seitens des Landes NÖ als Aufsichtsbehörde.

IX.

Die Verkäuferin erteilt sonach ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das Vertragsobjekt vom Gutsbestande der Liegenschaft EZ 393 GB 10028 Irnfritz beschrieben, hiefür eine neue Einlage eröffnet und ob dieser das Eigentumsrecht für die Käuferin grundbücherlich einverleibt werden könne oder einer der Käuferin gehörenden Einlage des selben Grundbuches zugeschrieben werden könne.

X.

Dieser Vertrag wird abgeschlossen, um der Käuferin die Errichtung einer Wohnanlage zu ermöglichen. Zur Sicherung dieses Zweckes behält sich die Verkäuferin das Wiederkaufsrecht vor. Die Verkäuferin wird jedoch das Wiederkaufsrecht nur dann geltend machen, wenn die Käuferin mit dem Bau der Wohnanlage nicht binnen drei Jahren begonnen und diesen Bau nicht binnen weiterer fünf Jahre vollendet hat oder das Vertragsobjekt ohne Zustimmung der Verkäuferin vor Errichtung des Wohnobjektes weiterveräußert. Die Bauphase II (zweites Mehrfamilienhaus) soll frühestens ab 31.03.2023 beginnen, damit bis zu diesem Zeitpunkt

- 3 -

das Feuerwehrhaus noch genutzt werden kann. Wie im Kaufanbot vom 22.08.2019 beschrieben, erfolgt der Abbruch der Gebäude durch die Käuferin.

Für die beiderseitigen Rechte und Pflichten hinsichtlich der Ausübung des Wiederkaufsrechtes gelten die gesetzlichen Bestimmungen des ABGB über das Wiederkaufsrecht. Die Käuferin verpflichtet sich, alle Kosten und Gebühren aus dem Wiederkauf aus eigenem zu tragen, einschließlich einer allfälligen Grunderwerbsteuer.

Die Käuferin erteilt somit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob dem Vertragsobjekt das Wiederkaufsrecht gemäß Punkt X. dieses Vertrages für die Verkäuferin grundbücherlich einverleibt werden könne.

*, am *

Marktgemeinde Irnfritz-Messern

Bürgermeister

geschäftsführender Gemeinderat

genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom *

Gemeinderat

Gemeinderat

- 4 -

(Beilage 11)

**BUCHER
GRUBÖCK**
RECHTSANWÄLTE

ENTWURF

Prekarium

Abgeschlossen am heutigen Tag zwischen

Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft „KAMPTAL“ GmbH, FN 34777v

Thurnhofgasse 18

3580 Horn

Als Prekariusgeber – in weiterer Folge so genannt

Sowie

Marktgemeinde Irnfritz-Messern

Hauptstraße 1

3754 Irnfritz

Als Prekariusnehmer – in weiterer Folge auch so genannt

Wie folgt:

Bucher & Gruböck Rechtsanwälte, 3580 Horn, Prager Straße 9, Tel: +43 2982 20200, Fax: DW 18, E-Mail: kanzle@ira-bucher.at
Fremdgeldkonto: Sparkasse Horn IBAN: AT22 2022 1000 0007 4005, BIC: SPHNAT21XXX
Kostenkonto: Raiffeisenbank Horn IBAN: AT53 3299 0000 0380 0653, BIC: RLNWATWW2WE, UID ATU64390439

I.

LEIHGEGENSTAND

Der Prekariusgeber ist Eigentümer der Liegenschaft mit den darauf befindlichen Gebäuden in 3754 Irnfritz Grundstücksnr. 585/7 im Ausmaß von 3.266 m² inne liegend EZ 393 GB 10028 Irnfritz.

Vertragsgegenständlich ist das auf dieser Liegenschaft befindliche „Alte Feuerwehrhaus“, welches auf dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Plan rot gekennzeichnet ist.

Der Leihgegenstand darf ausschließlich zur alleinigen Nutzung des Prekariusnehmers verwendet werden.

Dem Prekariusnehmer ist der Leihgegenstand bestens bekannt.

Der Leihgegenstand befindet sich samt aller Zu- und Ableitungen im brauchbaren Zustand.

Der Prekariusgeber haftet nicht für etwaige auftretende Mängel nach Übergabe des Leihgegenstandes.

Für die Dauer des Bittleihvertrages werden dem Prekariusnehmer vom Prekariusgeber Schlüssel ausgehändigt. Sollten Schlüssel während der Vertragsdauer verlustig werden, trägt dieses Risiko der Prekariusnehmer.

II.

VERTRAGSDAUER

Das Bittleihverhältnis beginnt mit Übergabe am.....und endet am 31.03.2023.

Nach Beendigung des Bittleihverhältnisses hat der Prekariusnehmer dem Prekariusgeber den Leihgegenstand geräumt zurückzustellen.

III.

GEBRAUCHS- UND SONSTIGE KOSTEN

Die Überlassung des Leihgegenstandes erfolgt unentgeltlich.

Es wird festgehalten, dass der Prekariusnehmer alle sonstigen, von ihm verursachten Kosten, wie zb. Energiekosten, Telefon udgl, sowie sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, selbst zu tragen hat.

IV.

INSTANDHALTUNG, ERHALTUNG, VERÄNDERUNGEN

Der Leihgegenstand ist vom Prekariusnehmer pfleglich und unter Schonung der Substanz zu behandeln.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Ernste Schäden am Leihgegenstand hat der Prekariusnehmer dem Prekariusgeber bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich anzuzeigen.

Aus kurzfristigen Störungen der Wasserzufuhr, Energieversorgung sowie Gebrechen aus Gas-, Licht-, Kanalisations-, Strom-, Wasserleitungen udgl. kann der Prekariusnehmer gegenüber dem Prekariusgeber keine Rechtsfolgen ableiten, sofern den Prekariusgeber daran kein Verschulden trifft.

V.

UNTERVERMIETUNG, VERPACHTUNG, WEITERGABE

Dem Prekariusnehmer ist es ohne ausdrückliche Zustimmung des Prekariusgeber nicht gestattet, den Leihgegenstand oder auch nur Teile davon gänzlich oder auch nur teilweise zu verpachten bzw. den Leihgegenstand oder auch nur Teile davon auf eine sonstige, wie immer geartete Weise, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

VI.

KOSTEN

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung oder Beratung trägt jeder Vertragspartner für sich alleine.

VII.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Bezirksgericht Horn zuständig.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.

Horn, am

Prekariusgeber

Prekariusnehmer

(Beilage 22)

Ergänzend zum vorliegenden Vertragsentwurf muss in den Vertrag aufgenommen werden, dass das bestehende Feuerwehrhaus in Irnfritz-Bhf. bis 31.03.2023 in Betrieb bleiben kann.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Kaufvertrag mit der Kamptal Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft GmbH über den Kauf der Parzelle 583/13 der KG Irnfritz zum Kaufpreis von € 125.814,00 versehen mit der Klausel, dass das bestehende Feuerwehrhaus in Irnfritz-Bhf. bis 31.03.2023 in Betrieb bleiben kann, genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 26) Ankauf der Parzelle 585/13 in der KG Irnfritz

Sachverhalt:

Für die Errichtung des neuen Feuerwehrhauses in Irnfritz-Bhf. ist der Ankauf eines Grundstückes notwendig, da der Standort des derzeitigen Feuerwehrhauses an die Kamptal Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft GmbH verkauft wird.

Das für die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses mit der Raumordnung konforme Grundstück Nr. 585/13 in der KG Irnfritz im Ausmaß von 1.632 m² im Besitz von Waltraud Gruber kann angekauft werden. Der Kaufpreis beträgt € 39,00/m². In Summe: € 63.648,00. Da das Grundstück bereits aufgeschlossen ist, sind die Anschließungskosten im Quadratmeterpreis eingerechnet. (Beilagen 12-13)





Öffentliche Notare
Dr. Erich Leutgeb
Dr. Leopold Mayerhofer
Partnerschaft
3580 Horn, Hauptplatz 13
Tel. 02982/2417 Fax DW 7

Angezeigt am
zu Erfnr:
Öffentliche Notare Dr. Erich
Leutgeb Dr. Leopold Mayer-
hofer Partnerschaft, Horn

Registriert im Treuhandregister
des österreichischen Notariates
zur Zahl

Kaufvertrag

ENTWURF

abgeschlossen zwischen:

1. Frau **Waltraud Gruber**, geb. 24.10.1948, 3754 Irnfritz, Am Park 11,
- im folgenden kurz Verkäuferin genannt - einerseits und
 2. die **Marktgemeinde Irnfritz-Messern**, 3754 Irnfritz, Hauptplatz 1, durch ihre ge-
fertigte Vertretung,
- im folgenden kurz Käuferin genannt - andererseits,
- wie folgt:

I.

Diesem Vertrag liegt der Teilungsplan der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, GZ.
3484/20, zugrunde.

II.

Grundbuchstand:

A) KATASTRALGEMEINDE 10028 Irnfritz EINLAGEZAHL 458
BEZIRKSGERICHT Horn
*** Ringgeschützter Auszug ***
*** C-Blatt ohne Lösungsverpflichtungen ***
Letzte TZ 304/2013
Einlage ungeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
..... A1

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
582/2	G GST-Fläche	3092	
	Bauf. (10)	436	
	Sonst.(50)	2656	Bahnstraße 15

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf. (10): Bauflächen (Gebäude)

Sonst.(50): Sonstige (Betriebsflächen)

..... A2

1 a 3513/2007 Eröffnung der Einlage für Gat 582/2 aus EZ 379

..... B

1 ANTEIL: 1/1

Waltraud Gruber

GB: 1948-10-24 ADR: Am Park 11, Irnfritz 3754

a 3513/2007 Kaufvertrag 2007-02-06 Eigentumsrecht

b 3513/2007 Vorkaufsrecht

..... C

1 a 2217/1992 3513/2007

Dienstbarkeit des Wasserbezugsrechtes gem Pkt IX

Kaufvertrag 1990-12-20 für

Marktgemeinde Irnfritz-Messern

b 3513/2007 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)

aus EZ 379

2 a 3513/2007 262/2009

Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes über Gat 582/2 gem

Punkt XIII. Kaufvertrag 2007-02-06 für Gat 585/5 585/12

3 a 3513/2007

Vorkaufsrecht hins Gat 582/2 gem Punkt XIV.

Kaufvertrag 2007-02-06 für

Marktgemeinde Irnfritz-Messern

B) KATASTRALGEMEINDE 10028 Irnfritz EINLAGEZAHL 379
BEZIRKSGERICHT Horn
*** Ringgeschützter Auszug ***
*** C-Blatt ohne Lösungsverpflichtungen ***
Letzte TZ 262/2009
Einlage ungeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
..... A1

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
585/5	GST-Fläche	5855	Änderung in Vorbereitung
	Bauf. (10)	392	
	Sonst.(50)	5463	

Legende:
*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf. (10): Bauflächen (Gebäude)
Sonst.(50): Sonstige (Betriebsflächen)
..... A2

4 a 3513/2007 GH- UND FAHRTRICHT über Gat 582/2 für Gat 585/5

6 a gelöscht

..... B

1 ANTEIL: 1/1
Marktgemeinde Irnfritz-Messern
ADR: Irnfritz 3754
f 307/1997 Beschluss 1997-02-17 Eigentumsrecht durch Zuschlag
(1 E 1353/95 v)

..... C

2 a 2217/1992

Dienstbarkeit des Wasserbezugsrechtes gem Pkt IX
Kaufvertrag 1990-12-20 für
Marktgemeinde Irnfritz-Messern im Rang vor LNR 3 4

10 a 262/2009

Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über Gat 585/5 gem
Punkt "Neuntens" Kaufvertrag 2007-04-17 für Gat 585/12

..... HINWEIS

Eintragungen ohne Mährungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

III.

Den Gegenstand dieses Vertrages - im folgenden kurz Vertragsobjekt genannt - bildet
das gemäß dem obzitierten Teilungsplan durch Flächenunterteilung neu entstehende
Grundstück 582/5 mit 1.632 m²;
mit allen Rechten, mit denen die bisherige Eigentümerin dieses Vertragsobjekt beses-
sen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, mit dem den
Parteien bekannten Kulturzustand sowie Grenzverlauf in der Natur.

Die Verkäuferin verkauft und übergibt nun an die Käuferin und diese kauft und über-
nimmt von der Erstgenannten das oben näher bezeichnete Vertragsobjekt.

IV.

Als Kaufpreis für das Vertragsobjekt wird ein Betrag in der Höhe von € 63.648,00
(Euro dreiundsechzigtausendsechshundertachtundvierzig) vereinbart.

Dieser Kaufpreis enthält keine Umsatzsteuer, die Verkäuferin wird eine Umsatzsteuer
auch nicht gesondert in Rechnung stellen.

Der vorstehende Kaufpreis ist von der Käuferin binnen zwei Wochen ab Unterfertigung
des Kaufvertrages durch sämtliche Vertragsparteien zu treuen Händen des Urkunden-
verfassers Herrn Dr. Erich Leutgeb, öffentlicher Notar, 3580 Horn, Hauptplatz 13, auf
dessen Anderkonto bei der Notartreuhandbank AG, BLZ 31500, zu erlegen.

Im Fall eines Zahlungsverzuges sind für den obigen Betrag für die Zeit vom Fälligkeits-
tag bis zum Zahlungstag 10 % (zehn Prozent) Verzugszinsen pro Jahr vom fälligen Be-
trag zu bezahlen.

Bis zum Einlangen auf dem Anderkonto wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des vor-
stehenden Kaufpreises von € 63.648,00 vereinbart.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient von der Statistik Austria mon-
tlich verlaubarer Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender
Index oder ein anderer vergleichbarer Index. Als Bezugsgröße für diesen Betrag dient
die für den Monat der Vertragsunterfertigung errechnete Indexzahl. Schwankun-
gen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksich-
tigt.

Die Käuferin ist weiters verpflichtet, binnen zwei Wochen ab Vertragsunterfertigung
die Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr in Höhe von
€ 2.928,68 (Euro zweitausendneuhundertachtundzwanzig 68/100) beim Vertrags-
richter mit dem Auftrag zur Selbstberechnung gemäß § 11 GrEStG zu hinterlegen.

Für den Fall, dass der vorgenannte Kaufpreis sowie die Grunderwerbsteuer und die
gerichtliche Eintragungsgebühr nicht fristgerecht auf den Treuhandkonten des Urkun-
denverfassers eingelangt sein sollten, steht der Verkäuferin unter Setzung einer vier-
zehntägigen Nachfrist ein einseitiges Rücktrittsrecht vom Vertrag zu. Sowohl die Set-
zung der Nachfrist als auch der Rücktritt selbst sind mittels eingeschriebenen Briefes
an die obige Adresse der Käuferin geltend zu machen. Die Verkäuferin hat den Ver-
tragserichter von der Ausübung des Rücktrittsrechtes schriftlich zu benachrichtigen.

Die Berichtigung des obzitierten Kaufpreises erfolgt gemäß einer gesonderten Treuhandvereinbarung.

V.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käuferin erfolgt mit Rechtswirksamkeit dieses Vertrages, von welchem Zeitpunkt an auch Gefahr und Zufall sowie die Verpflichtung zur Leistung der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben und Lasten auf sie übergehen.

VI.

Für das angegebene Flächenmaß oder eine besondere Beschaffenheit des Vertragsobjektes wird seitens der Verkäuferin keine Haftung übernommen, sie leistet jedoch Gewähr für die vollständige lastenfreie Übergabe, mit Ausnahme der Dienstbarkeit, C-LNr. 2.

Die Verkäuferin haftet ausdrücklich dafür, dass das Vertragsobjekt nicht mit einer Altlast im Sinne des Wasserrechtsgesetzes oder des Altlastensanierungsgesetzes belastet ist, dass am Vertragsobjekt keine Bestands- oder Benützungsrechte Dritter bestehen und dass das Vertragsobjekt nicht in einem Prozess verfangen ist.

Insofern in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen aus Anlass der Erklärung des Vertragsobjektes zum Bauplatz oder der erstmaligen Errichtung eines Gebäudes auf demselben Anschließungsabgaben, Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren vorgeschrieben werden sollten, sind diese von der Käuferin zu bezahlen.

VII.

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

VIII.

Die Käuferin räumt hiemit für sich, ihre Erben und Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstücks 582/2, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 458 KG 10028 Irnfritz, der Verkäuferin sowie deren Erben und Rechtsnachfolgern im Eigentum und Besitz der Grundstücke 582/5 in der KG 10028 Irnfritz und 585/5, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 379 KG 10028 Irnfritz, das unentgeltliche Geh- und Fahrrecht im nachstehenden Umfang ein:

Die Verkäuferin ist jederzeit und immerwährend berechtigt, über die auf dem diesem Vertrag beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan /A schraffiert angelegte Fläche der Grundstücke 582/5 und 585/5 in einer Breite von ca. 3 Metern zu gehen und mit Fahrzeugen aller Art zu fahren.

Die Verkäuferin nimmt das obige Recht vertraglich bindend an.

Die Einräumung des obigen Rechtes erfolgt ohne zeitliche Beschränkung und ohne weitere Gegenleistung.

Die Vertragsparteien bestellen das obige Recht als Dienstbarkeit und erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass:

- a) ob der Liegenschaft in der Katastralgemeinde 10028 Irnfritz, zu der das Grundstück 582/5 bei grundbücherlicher Durchführung dieses Vertrages gehört oder zugeschrieben wird, die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes zulasten des Grundstücks 582/5 und zugunsten des Grundstücks 582/2 in der KG 10028 Irnfritz,
 - b) ob der Liegenschaft EZ. 379 KG 10028 Irnfritz die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes zulasten des Grundstücks 585/5 und zugunsten des Grundstücks 582/2 in der KG 10028 Irnfritz,
- einverleibt und das entsprechende Recht ob dem herrschenden Gut ersichtlich gemacht werden kann, dies gemäß diesem Vertragspunkt.

IX.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Auslagen sowie die Grunderwerbsteuer werden, unbeschadet der auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis von der Käuferin, die den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat, getragen. Eine Besicherung dieser die Käuferin treffenden Zahlungsverpflichtung wird von der Verkäuferin nicht begehrt.

Die mit einer etwaigen gesonderten rechtsfreundlichen Vertretung verbundenen Kosten oder die für das Zustandekommen des Vertrages zu leistenden Provisionen trägt nach Maßgabe der entsprechenden Vereinbarung jeder Vertragspartner selbst.

Die Kosten der Besteuerung eines Veräußerungsgewinnes gehen jedoch zu Lasten der Verkäuferin, die über die Bestimmungen über die Besteuerung von Grundstücksveräußerungen belehrt wurde. Die Verkäuferin trägt auch die Kosten der Erstellung der diesbezüglichen Abgabenerklärung.

Die Kosten und Gebühren der Lastenfreistellung des Vertragsobjektes trägt ebenfalls die Verkäuferin.

X.

Die endesfertigen Vertreter der Marktgemeinde Irnfritz-Messern bestätigen, dass der Kaufpreis des Vertragsobjektes unter 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltsvoranschlags der Marktgemeinde Irnfritz-Messern für das Haushaltsjahr 2020 liegt und bedarf daher das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung.

XI.

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bedingt durch die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen zur grundbücherlichen Durchführung des diesem Vertrag zugrunde liegenden Teilungsplanes.

XII.

Die Vertragsparteien erteilen sonach ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages und der obzitierten Vermessungsurkunde in der Katastralgemeinde 10028 Irnfritz alle auf Grund des Vertrages und der Vermessungsurkunde erforderlichen Ab- und Zuschreibungen vorgenommen und ob dem Vertragsobjekt das Eigentumsrecht für die Käuferin einverleibt werden können, sohin insbesondere:

In der **EZ. 458 Katastralgemeinde 10028 Irnfritz** (Eigentümerin: Waltraud Gruber, geb. 1948-10-24, zur Gänze):

- a) die Unterteilung des Grundstücks 582/2 in die Grundstücke 582/2 und 582/5,
- b) die Abschreibung des Grundstücks 582/5 vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 458; hiefür die Eröffnung einer neuen Einlagezahl in der selben Katastralgemeinde und hierauf die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Marktgemeinde Irnfritz-Messern.

XIII.

Die Vertragsparteien erteilen Herrn Dr. Leopold Mayerhofer, geb. 20.09.1963, öffentlicher Notar, 3580 Horn, Hauptplatz 13, für sich sowie für ihre etwaigen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger im Eigentum an der gegenständlichen Liegenschaft den unwiderruflichen Auftrag samt allgemeiner und Spezialvollmacht, sämtliche zur Abwicklung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie zur Herstellung der Grundbuchsordnung noch erforderlichen Schritte zu setzen, d.h. Urkunden und Eingaben zu verfassen, zu unterfertigen und durchzuführen sowie allfällige Änderun-

gen und Ergänzungen dieses Vertragstextes oder gesonderte Aufsandungserklärungen in ihrem Namen in einfacher oder beglaubigter Form vorzunehmen, die gegebenenfalls zur grundbücherlichen Durchführung des Vertrages erforderlich sind, - dies alles unter ausdrücklicher Genehmigung der gemeinsamen Vertretung bzw. des Selbstkontrahierens – sowie alle diesbezüglichen Zustellungen entgegen zu nehmen.

XIV.

Das Original dieses Vertrages erhält die Käuferin; der Verkäuferin wird eine einfache Abschrift vom Kaufvertrag ausgefolgt.

Horn, am *

Irnfritz, am

Marktgemeinde Irnfritz-Messern

.....
Bürgermeister

.....
geschäftsführender
Gemeinderat

Siegel

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung
vom

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Kauf der Parzelle 585/13 KG Irnfritz im Ausmaß von 1.632 m² von Gruber Waltraud zum Preis von € 39,00/m³, in Summe € 63.648,00, für die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses in Irnfritz Bhf. genehmigten

Die Abstimmung für den TOP 26 übernimmt Vbgm. Karl Erdinger

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür, eine Gegenstimme, zwei Stimmenthaltungen

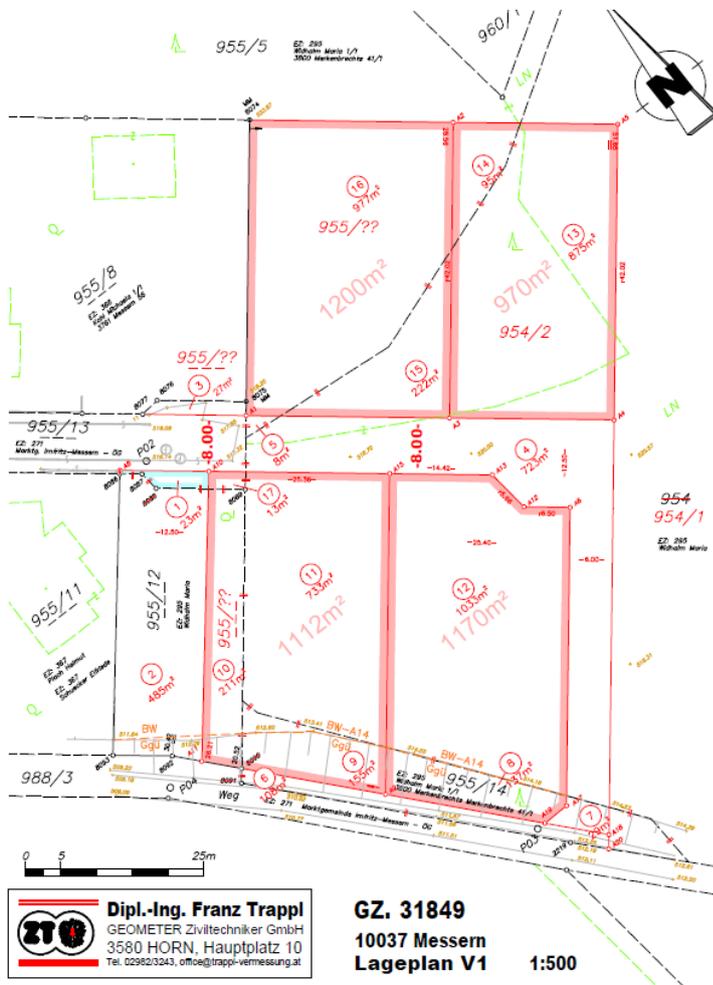
TOP 27) Ankauf der Parzelle 157 der KG Haselberg

Da die Verhandlungen mit dem Eigentümer der Parzelle 157, KG Haselberg, bis zur heutigen Gemeinderatssitzungen zu keinem Ergebnis führten, wird der Tagesordnungspunkt 27 nicht behandelt.

TOP 28) Ankauf einer Teilfläche der Parzelle 954 der KG Messern

Sachverhalt:

Für die Erweiterung des Siedlungsgebietes Wildberg in Messern können von der Besitzerin Widhalm Maria ca. 4.500 m² zum Preis von € 8,00 / m² angekauft werden. Derzeit wird ein Teilungsplan für 4 Bauplätze vom Vermessungsbüro DI Trappl erstellt. Entsprechend dem noch zu erstellenden Teilungsplan soll dann die Fläche angekauft werden. (*Beilagen 13-14*)



Öffentliche Notare
 Dr. Erich Leutgeb
 Dr. Leopold Mayerhofer
 Partnerschaft
 3580 Horn, Hauptplatz 13
 Tel. 02982/2417 Fax DW 7

Vorvertrag

abgeschlossen zwischen:

- Frau **Maria Widhalm**, geb. 16.05.1933, 3800 Merkenrechts 41/1,
 - einerseits und
- der **Marktgemeinde Irnfritz-Messern**, 3754 Irnfritz, Hauptplatz 1, durch ihre ge-
 fertigte Vertretung,
 - andererseits,

wie folgt:

I.

Grundbuchstand:

KATASTRALGEMEINSCHAFT 10037 Messern EINLAGEZAHL 295
 BEZIRKSGERICHT Horn

 *** Ringeschränkter Auszug ***
 *** C-Blatt ohne Lösungsverpflichtungen ***

 Letzte TZ 1984/2015
 Einlage umschrieben gemäß Verordnung BOB1. II, 143/2012 am 07.05.2012

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
954	GST-Fläche	30287	
	Landw(10)	29133	
	Wald(10)	1154	
955/3	Wald(10)	* 1928	
955/5	GST-Fläche	15409	
	Landw(10)	1703	
	Wald(10)	15236	
955/12	G Gärten(10)	* 696	
955/14	Wald(10)	475	
	GESAMTFLÄCHE	48795	

Legende:
 G: Grundstück im Grenzkataster
 * : Fläche rechnerisch ermittelt
 Gärten(10): Gärten (Gärten)
 Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
 Wald(10): Wald (Wälder)

***** A2 *****
 19 a gelöscht
 ***** B *****
 3 ANTEIL: 1/1
 Maria Widhalm
 GEB: 1933-05-16 ADR: Merkenrechts 41/1, Merkenrechts 3800
 a 3821/1965 Übergabevertrag 1964-01-10, Urkunde 1964-11-26 Eigentumsrecht
 b 3898/1966 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 264
 c 1984/2015 Einantwortungsbeschluss 2015-07-01 Eigentumsrecht
 d 1984/2015 Zusammenziehung der Anteile
 ***** C *****
 ***** HINWEIS *****
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

II.

Frau Maria Widhalm (im folgenden kurz Verkäuferin genannt) verpflichtet sich, an die Marktgemeinde Irnfritz-Messern (im folgenden kurz Käuferin genannt) eine noch zu vermessende Teilfläche der Grundstücke 954 und 955/12 im Ausmaß von insgesamt ca. 5.792 m², welche im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildenden Lageplan Beilage /1, schraffiert eingezeichnet ist (im folgenden kurz Vertragsobjekt genannt), zu verkaufen und die Käuferin verpflichtet sich, diese Teilfläche zu kaufen.

III.

Als Kaufpreis für das Vertragsobjekt wird ein Betrag von € 8,00 (Euro acht) pro m² vereinbart.

Dieser Kaufpreis enthält keine Umsatzsteuer, die Verkäuferin wird eine Umsatzsteuer auch nicht gesondert in Rechnung stellen.

Der Kaufpreis ist an die Verkäuferin zu bezahlen, sobald der verbücherrungsfähige Kaufvertrag unterfertigt ist und die lastenfreie Einverleibung des Eigentumsrechtes ob dem Vertragsobjekt für die Käuferin gewährleistet ist.

IV.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käuferin erfolgt mit dem Tag der Unterfertigung des verbücherungsfähigen Kaufvertrages, von welchem Zeitpunkt an auch Gefahr und Zufall sowie die Verpflichtung zur Leistung der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben und Lasten auf sie übergehen.

V.

Für eine besondere Beschaffenheit des Vertragsobjektes wird seitens der Verkäuferin keine Haftung übernommen, sie leistet jedoch Gewähr für die vollständige bestands- und lastenfreie Übergabe.

VI.

Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und die Kosten und Gebühren der Vermessung der zu erwerbenden Teilfläche sowie die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des verbücherungsfähigen Kaufvertrages verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und sonstigen Auslagen werden von der Käuferin getragen. Eine allfällige Aufschließungs- oder Aufschließungsergänzungsabgabe für das Vertragsobjekt trägt ebenfalls die Käuferin.

Die mit einer etwaigen gesonderten rechtsfreundlichen Vertretung verbundenen Kosten oder die für das Zustandekommen des Vertrages zu leistenden Provisionen trägt nach Maßgabe der entsprechenden Vereinbarung jeder Vertragspartner selbst.

Die Kosten der Besteuerung eines Veräußerungsgewinnes gehen jedoch zu Lasten der Verkäuferin. Die Verkäuferin trägt auch die Kosten der Erstellung der diesbezüglichen Abgabenerklärung, ebenso allfällige Lastenfreistellungskosten.

VII.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den verbücherungsfähigen Kaufvertrag bis spätestens 30.09.2020 zu errichten und beglaubigt zu unterfertigen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Ankauf von rd. 4.500 m² der Parzelle 954 der KG Messern nach Vorliegen des Teilungsplanes um € 8,00 / m² von Maria Widhalm für die Erweiterung des Siedlungsgebietes Wildberg genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 29) Erhöhung der Wochenstunden von Sagl Elisabeth

Sachverhalt:

Bei der Gemeinderatssitzung am 09.09.2019 wurde mit TOP 14 Elisabeth Sagl als Stützkraft im Kindergarten Irnfritz-Messern mit 16 Wochenstunden vom Gemeinderat aufgenommen. Da aber mit 16 Wochenstunden für die Betreuung nun nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann, ist eine Erhöhung auf 20 Wochenstunden notwendig.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Erhöhung von 16 auf 20 Wochenstunden für die Stützkraft Elisabeth Sagl im Kindergarten Irnfritz-Messern genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, eine Enthaltung

TOP 30) Ansuchen des Pensionistenverbandes um Subvention

Sachverhalt:

Der Pensionistenverband Ortsgruppe Irnfritz-Geras hat um Subvention für 2020 angesucht. (Beilage 16)

An den
Herrn Bürgermeister und den Gemeinderat

Irnfritz, Jänner 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Gemeinderat !

Der Pensionistenverband Ortsgruppe Irnfritz - Geras
bittet wieder um eine Subvention für das Jahr 2020

Unser Konto bei der Sparkassa Irnfritz ist 00511 - 014615

Recht herzlichen Dank im Voraus
Obmann

Gabriele Macek



Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat dem Pensionistenverband Ortsgruppe Irnfritz-Geras für das Jahr 2020 eine Subvention in Höhe von € 365,00 genehmigen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 31) Ansuchen des Seniorenbundes um Subvention

Sachverhalt:

Der Seniorenbund Irnfritz-Messern hat um Subvention für 2020 angesucht. (Beilage 17)

Seniorenbund Irnfritz-Messern

Obfrau Gertrude Johandl
3754 Irnfritz-Ort 23

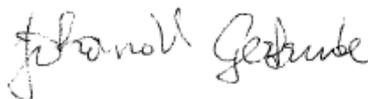
Irnfritz, am 15.02.2020

An die
Marktgemeinde Irnfritz-Messern
Hauptplatz 1
3574 Irnfritz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Werter Gemeinderat!

Der Seniorenbund Irnfritz-Messern bittet wieder um Subvention für das Jahr 2020.

Mit freundlichen Grüßen



Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat dem Seniorenbund Irnfritz-Messern für das Jahr 2020 eine Subvention in Höhe von € 365,00 genehmigen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 32) Ansuchen der Musikkapelle Irnfritz um Subvention

Sachverhalt:

Die Musikkapelle Irnfritz hat um Subvention für 2020 angesucht. (Beilage 18)



ZVR-Zahl: 134857675

3754 Irnfritz, Hauptplatz 4

An die
Marktgemeinde Irnfritz-Messern
Bgm. Hermann Gruber
Hauptplatz 1
3754 Irnfritz

Irnfritz, am 17.02.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Werter Gemeinderat!

Die Musikkapelle Irnfritz durfte im Jahr 2019 bei 9 kirchlichen Feiern für eine entsprechende Umrahmung sorgen.

Weiters waren wir auch in der Jugendausbildung im Rahmen unserer Jugendgruppe sehr engagiert. 20 Jugendliche werden dabei auf die künftige Mitarbeit in der Musikkapelle Irnfritz vorbereitet. 2 Jugendliche konnten im Vorjahr in die Musikkapelle aufgenommen werden und erfahren dort eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung, Kameradschaft und ein aktives Vereinsleben.

Auch der Ankauf von Instrumenten und Bekleidung sowie die laufende Instandhaltung des Musikerheimes ist jährlich eine große finanzielle Belastung für uns.

Aus diesen Gründen ersuche ich den Gemeinderat der Marktgemeinde Irnfritz-Messern auch für 2019 um finanzielle Unterstützung.

Wir freuen uns auch weiterhin für unsere Gemeinde und die Bevölkerung tätig sein zu dürfen und verbleibe

hochachtungsvoll

Peter Straka
Obmann

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge für die Musikkapelle Irnfritz für das Jahr 2020 eine Subvention in Höhe von € 1.500,00 genehmigen

GR Erwin Stella stellt den Antrag, der Musikkapelle Irnfritz für das Jahr 2020 eine Subvention in Höhe von €

3.000,00 zu gewähren.

Nach einer Diskussion im Gemeinderat wird beschlossen, dass der Musikkapelle Irnfritz für das Jahr 2020 eine Subvention in Höhe von € 2.000,00 gewährt wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 33) Ansuchen der Linedancegruppe Happy Feet um Subvention

Sachverhalt:

Die Linedancegruppe Happy Feet hat um Subvention für 2020 angesucht. (Beilage 19)

Gesunde Gemeinde Irnfritz-Messern

Linedancegruppe Happy Feet



An
den Gemeinderat
der Marktgemeinde Irnfritz-Messern
Hauptplatz 1
3754 Irnfritz

Irnfritz, am 01. März 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Werter Gemeinderat!

Die Linedancegruppe Happy Feet leistet jedes Jahr gerne einen Beitrag am Faschingsdienstag beim traditionellen Umzug. Da aber für jeden dieser Auftritte diverse Kostüme und Accessoires notwendig sind und diese aus den eigenen Taschen der Teilnehmerinnen bezahlt werden, ersuchen wir um eine finanzielle Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge für die Linedancegruppe Happy Feet für das Jahr 2020 eine Subvention in Höhe von € 200,00 genehmigen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 34) Bestellung der Vertreter beim Tourismusverband Thayatal

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Irnfritz-Messern ist Mitglied beim Tourismusverband Thayatal. Als Vertreter unserer Gemeinde stehen in diesen Verband der Marktgemeinde Irnfritz-Messern ein Vorstandsmitglied und ein Mitglied zu.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat wählt als Vorstandsmitglied Vbgm. Karl Erdinger und als Mitglied GR Erwin Stella MBA.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 35 Nachlass diverser Schul- und Kindergartenabgaben

Sachverhalt:

Aufgrund der CORONA Situation waren seit Mitte März der Kindergarten und die Schulen grundsätzlich geschlossen. Lediglich eine Beaufsichtigung für Kinder, welche aus beruflichen Gründen von den Eltern nicht betreut werden konnten, war möglich.

Auch die vorsichtige Öffnung Mitte Mai wird sicherlich nicht von allen Kindern im Kindergarten angenommen werden in der Volksschule und Neuen Mittelschule die Klassen geteilt und somit sind die Schülerinnen und Schüler auch nur zur Hälfte in der Schule. Was natürlich auch eine Reduzierung der in Anspruch genommenen Früh- und Nachmittagsbetreuung mit sich bringt.

Im April und Mai 2020 wurden vorerst keine diesbezüglichen Abgaben (Kindergartenbeitrag, Kindergartentransport, Frühbetreuung, Nachmittagsbetreuung) eingehoben. Die Aussetzung dieser Abgaben kann nur durch einen Gemeinderatsbeschluss erfolgen.

Weiters soll auch eine Regelung für die Zeit nach dem 15. Mai bis Schulschluss gefunden werden.

Beschluss des Gemeinderates:

Da die Schulen und der Kindergarten zwei Monate von Mitte März bis Mitte Mai geschlossen war und nur für die Beaufsichtigung von Kindern geöffnet war, beschließt der Gemeinderat die Aussetzung der Vorschreibung für die Abgaben Elternbeitrag (KDG), Kindergartentransport (KDG), Nachmittagsbetreuung (KDG und VS) sowie Frühbetreuung (VS). Für Kinder, welche von Mitte März bis Mitte Mai das Betreuungsangebot angenommen haben, werden keine Nachverrechnungen durchgeführt. Im Juni werden wieder wie vorgesehen alle Schul- und Kindergartenabgaben vorgeschrieben. Ausgenommen von der Vorschreibung wird nur die Verrechnung von Abgaben für Kinder, welche von den Eltern für den gesamten Juni abgemeldet werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 36) Vergabe der Kanaldruckprüfung für das Baulos „Am Graben“

Sachverhalt:

Da derzeit die Baufirma Leithäusl noch im Gemeindegebiet mit Kanalbauarbeiten tätig ist, ist es aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll, rasch die Firma Rohrnetzprofis mit der Kanaldruckprüfung zu beauftragen. Sollten Probleme auftreten kann die Firma Leithäusl die Schadstellen sofort reparieren. Diesbezüglich liegt ein Angebot vom 18.02.2020 von der Firma Rohrnetz Profis in Höhe von € 2.521,20 zuzüglich Ust. vor. Dieses Angebot wurde von der Firma Hydro Ingenieure, Krems, geprüft und für in Ordnung befunden. (Beilage 3)



Marktgemeinde Irrnfritz-Messern

Hauptplatz 1
3754 Irrnfritz

Obervellach, 18.02.2020

**ROHRNETZ
PROFIS**

ANGEBOT

Leistungsvorhaben **Irrnfritz-Messern (Ausbaustufe 2)**
ABA BA 12 und WVA BA 07
förderfähig: 440m TV, 7 Haltungen - 6 Schächte, 1WL
nicht förderfähig: 180m TV (RW Kanal)

Leistungsdetails Prüfmaßnahmen

Leistungssumme	netto	2.521,20€	
zuzüglich Umsatzsteuer	20%	504,24€	
Angebotssumme	brutto		3.025,44 €

Angebotsnummer 2020-023

Zahlungsmodalität 30 Tage ohne Abzug

Wir hoffen das Angebot entspricht Ihren Vorstellungen und würden uns freuen die Arbeiten sach- und fachgerecht für Sie durchführen zu dürfen

Verteiler 1x Herrn DI Christian Hagl

Verfasser Herr Ing. Udo Bär

Bankverbindung: BTV, IBAN: AT 16 1600 0001 0062 2041, BIC: BTVAAT22

**ROHRNETZ
PROFIS**
Prüfservice GmbH

+43 660 861 66 55
office@rohrnetzprofis.at
www.rohrnetzprofis.at

Obervellach 168
9821 Obervellach
Austria

ATU72480567
FN 475968d
LG Klagenfurt

Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat beauftragt die Firma Rohrnetz Profis mit der Kanaldruckprüfung für das Baulos „Am Graben“ zum Angebotspreis von € 2.521,20 zuzüglich Ust.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 36) Teilbebauungsplan „Am Mitterfeld / Hartlgasse“

Sachverhalt:

Der Entwurf des Teilbebauungsplanes „Hartlgasse/Am Mitterfeld“ war in der Zeit vom 26.02.2020 bis 08.04.2020 im Gemeindeamt Irnfritz-Messern öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurde eine schriftliche Stellungnahme eingebracht, die vollinhaltlich verlesen wird.

Hr. Gottfried Stark brachte am 06.04.2020 in seinem und dem Namen von Reinhard Stark eine Stellungnahme zum Teilbebauungsplan Hartlgasse/Am Mitterfeld ein:

Grundsätzlich wird seitens der Brüder Stark einer Wohnraumschaffung im Ort positiv gegenübergestellt.

Allerdings wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Entsorgungsunternehmen aufgrund heranwachsender Wohngebiete oftmals Probleme bei Bewilligungsverfahren auftraten und daher geplante Vorhaben nicht umgesetzt wurden oder der Betriebsstandort verlegt werden musste.

Die Gemeindevertretung bzw. die Gemeinde als Baubehörde wird gebeten bei Bewilligungen im Umkreis von 300 Metern zum Betrieb die Eigentümer zumindest zu den Bauverhandlungen einzuladen, oder im Baubescheid auf den Umstand hinzuweisen, dass ein abfallrechtlich genehmigter Betrieb seit vielen Jahren in der Nähe angesiedelt ist. Dadurch würde ausgeschlossen, dass ein Bauwerber dieser Umstand nicht bekannt ist.

Weiters wird empfohlen, dass beim Bau darauf geachtet wird, in welcher Richtung Balkone, Fenster, etc. ausgerichtet sind um auch hier zukünftige Probleme und Beschwerden hintanzuhalten.

Als Beilagen zu dieser Stellungnahme wurde ein Ausschnitt aus dem NÖ Atlas mit einem 300m Umkreis vom Planungsgebiet des Teilbebauungsplans sowie eine bei der Erlassung der Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes eingebrachte Stellungnahme vom 16.02.2018 übermittelt.

In dieser Stellungnahme wird außerdem darauf hingewiesen, dass zur Stellungnahme vom 16.02.2018 (Anm. Stellungnahme zur Erlassung der Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes) keine schriftliche Antwort erhalten wurde.

Es wird angemerkt, dass eine schriftliche Beantwortung einer Stellungnahme im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens nicht vorgesehen ist.

Die angeführte Stellungnahme sowie die zusätzlich übermittelte Stellungnahme vom 16.02.2018 betreffen keine der im vorliegenden Teilbebauungsplan getroffenen Festlegungen.

Die Stellungnahme wird daher vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Herrn Karl Simlinger) wurden keine Bedenken zum aufgelegten Entwurf geäußert.

Der Herr Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, den Teilbebauungsplan „Hartlgasse/Am Mitterfeld“ mittels folgender Verordnung zu beschließen:

§ 1 Gemäß § 33 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBI. 3/2015 i.d.g.F.,
wird ein Teilbebauungsplan für einen Teilbereich der

Katastralgemeinde Irnfritz, der aus einer Plandarstellung und den Bebauungsvorschriften besteht, erlassen:

§ 2 Teilbebauungsplan

Die von der Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, unter der GZ. 1163 verfasste Plandarstellung stellt einen Teilbebauungsplan für einen Teilbereich der KG. Irnfritz dar.

Diese Plandarstellung besteht aus einem Blatt und bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

Die darin enthaltenen Regeln für die Bebauung und die Verkehrserschließung werden hiermit festgelegt.

§ 3 Spezielle Bebauungsvorschriften

1. Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge

1.1. Pro Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze am jeweiligen Bauplatz zu errichten.

Dies kann in Form von Garagen, Carports oder Abstellplätzen erfolgen.

2. Einfriedungen gegen Verkehrsflächen und Grünanlagen

2.1 Die Zaunfelder von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen sind bei frontaler Betrachtung durchsichtig, d.h. lichtdurchlässig herzustellen (z.B. Lattenzäune).

Vollflächige Einfriedungen (z.B. in Form von Mauern, Gabionen oder Sichtschutzwänden) sind nicht zulässig.

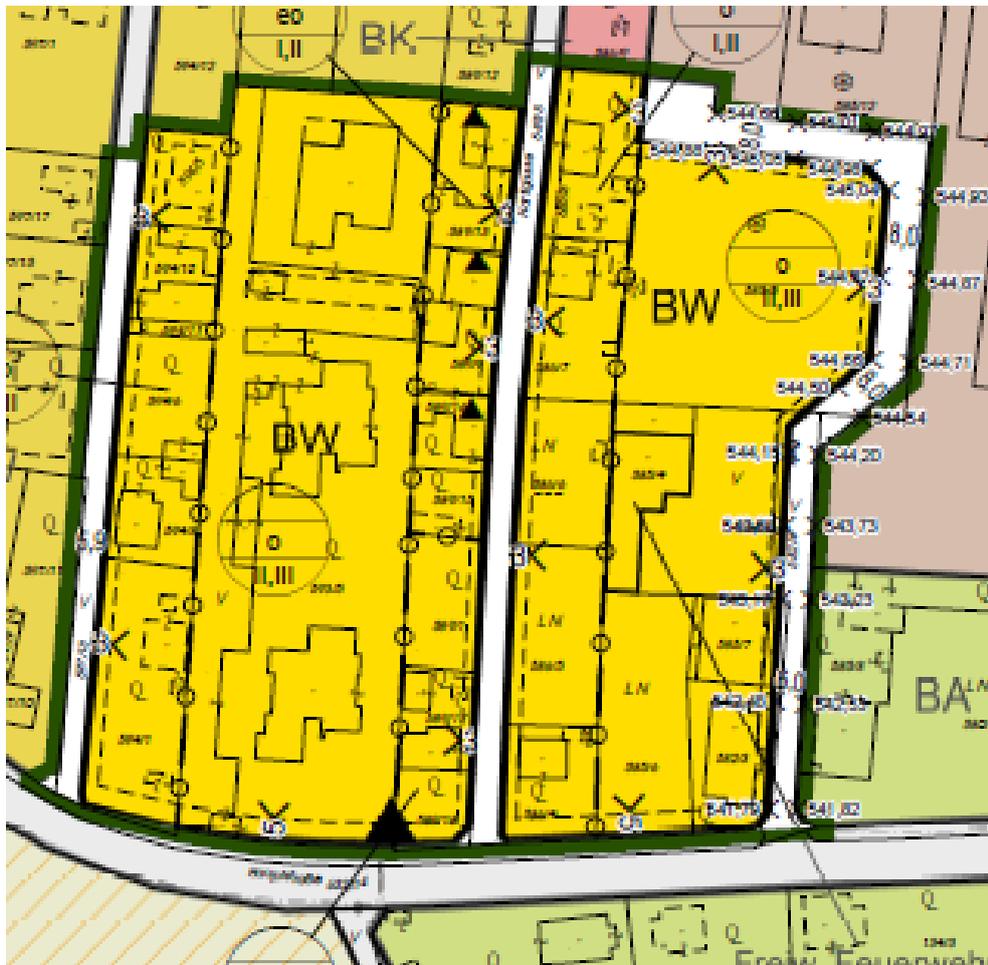
2.2 Bei Errichtung einer Einfriedung darf dessen Sockel eine maximale Höhe von 40 cm nicht überschreiten.

2.3 Die Gesamthöhe der Einfriedung darf 1,40 m, gemessen vom Straßenniveau, nicht überschreiten.

2.4 Vor einer Garageneinfahrt, einem Carport bzw. vor einem Abstellplatz ist die Errichtung einer Einfriedung auf einer Länge von mindestens 5 m nicht zulässig.

§ 4 Diese Verordnung und die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegen im Gemeindeamt Irnfritz-Messern während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



(Beilagen 20-21)

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von Gottfried und Reinhard Stark zur Kenntnis und beschließt den im Sachverhalt dargestellten Verordnungstext für den Teilbebauungsplan „Am Mitterfeld / Hartlgasse“.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig